S 17 R 313/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Tod des Leistungsberechtigten – Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 118 Abs 4 S 1 Alt 2 SGB VI – Gleichrangigkeit der Erstattungsansprüche nach § 118 Abs 4 S 1 SGB VI sowie nach § 118 Abs 4 S 4 SGB VI
Leitsätze	Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Anspruch des Rentenversicherungsträgers auf Erstattung der für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbrachten Rente gegen die Personen, die als Verfügungsberechtigte über den entsprechenden Betrag ein bankübliches Zahlungsgeschäft vorgenommen haben, ohne dabei aufgrund rechtsgeschäftlicher oder gesetzlicher Vertretungsmacht für einen Dritten zu handeln.
Normenkette	SGB VI § 102 Abs 5 – SGB VI § 118 Abs 3 S 1 – SGB VI § 118 Abs 3 S 2 – SGB VI § 118 Abs 4 S 1 Alt 1 – SGB VI § 118 Abs 4 S 1 Alt 2 – SGB VI § 118 Abs 4 S 2 – SGB VI § 118 Abs 4 S 4 – SGB X § 45 – SGB X § 48 – SGB X § 50 Abs 2 S 1 – SGB X § 50 Abs 2 S 2 – BGB § 1698a Abs 1 S 1 – BGB § 1893 Abs 1 – BGB § 1901 – BGB § 1908i Abs 1 S 1 – BGB § 1922 Abs 1 – GG Art 3 Abs 1 – GG Art 14 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 313/12
Datum	28.04.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 195/15
Datum	08.06.2018

3. Instanz

Datum 20.05.2020

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Juni 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten auch des Revisionsverfahrens. Der Streitwert des Revisionsverfahrens wird auf 69 946,35 Euro festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I

1

Die Beteiligten streiten um die Erstattung zu Unrecht gezahlter Rentenleistungen.

2

Der KlÃ¤ger ist Sohn des 1926 geborenen und am 28.7.1991 verstorbenen Versicherten, der zuletzt in der TÃ¼rkei gelebt hatte. Dieser bezog ab April 1980 eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente von der Beklagten, die ab November 1991 in ein Altersruhegeld umgewandelt wurde. Die Renten wurden auf ein in Deutschland gefÃ¼hrtes Girokonto des Versicherten Ã¼berwiesen.

3

Die Beklagte erhielt im August 2011 vom Standesamt A. die â□□ unzutreffende â□□ Mitteilung, der Versicherte sei am 15.7.1994 verstorben, und stellte die Rentenzahlungen mit dem September 2011 ein. Die gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r November 1991 bis September 2011 summieren sich auf 79 852,85 Euro, diejenigen fÃ¼r August 1994 bis September 2011 auf 69 946,35 Euro.

4

Die Beklagte richtete ein RÃ¼ckforderungsersuchen an das kontofÃ¼hrende Geldinstitut. Daraufhin Ã¼bersandte dieses am 23.1.2012 eine Ã□bersicht der KontoumsÃ¤tze seit dem 1.1.1995. Unterlagen Ã¼ber die zeitlich davor getÃ¤tigten UmsÃ¤tze lagen nicht mehr vor. Zudem teilte das kontofÃ¼hrende Geldinstitut mit, verfÃ¼gungsberechtigt Ã¼ber das Konto seien der KlÃ¤ger und eine Tochter des Versicherten. In der Folgezeit zahlte das kontofÃ¼hrende Geldinstitut 1542,32 Euro an die Beklagte, was dem Betrag entsprach, den es seit August 1994 aus dem Kontoguthaben zur Befriedigung eigener Forderungen verwendet hatte. Am 19.6.2012 wurde das Konto des Versicherten mit einem Soll-Saldo geschlossen.

5

Nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers forderte die Beklagte 69 946,35 Euro von ihm und berief sich auf Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI (Bescheid vom 28.2.2012; Widerspruchsbescheid vom 12.7.2012). Der KlÃ¤ger habe iS dieser Bestimmung Ã¼ber die Ã¼ber Juli 1994 hinaus gezahlte Rente verfÃ¼gt. Vertrauensschutz kÃ¶nne er nicht in Anspruch nehmen. Ein etwaiger Witwenrentenanspruch seiner Mutter â sie hatte begehrt, die RÃ¼ckforderung der Beklagten mit dieser im Mai 2012 beantragten Leistung zu verrechnen â lasse die RÃ¼ckforderung gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger unberÃ¼hrt.

6

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage vor dem SG erhoben. WÃ¤hrend des Klageverfahrens hat die Beklagte Kenntnis vom zutreffenden Sterbedatum des Versicherten erlangt. Daraufhin hat sie den KlÃ¤ger zur Erstattung der fÃ¼r November 1991 bis September 2011 geleisteten Zahlungen aufgefordert. Den Erstattungsbetrag hat sie zunÃ¤chst auf 89 320,89 Euro festgesetzt (Bescheid vom 13.8.2013) und sodann auf 78 310,53 Euro korrigiert (Bescheid vom 18.11.2013). Auf eine Erstattung der fÃ¼r August bis Oktober 1991 gezahlten ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente hat die Beklagte verzichtet.

7

Das SG hat die Klage durch Urteil vom 28.4.2015 abgewiesen. Auf die Berufung des KlÃ¤gers hat das LSG mit Urteil vom 8.6.2018 unter AbÃ¤nderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Bescheide der Beklagten vom 13.8.2013 und 18.11.2013 aufgehoben und die Berufung im Ãbrigen zurÃ¼ckgewiesen. Dazu hat es ausgefÃ¼hrt, diese Bescheide seien gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs 1 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden und wÃ¼rden in der Sache eine Korrektur des ursprÃ¼nglichen Erstattungsbescheids vom 28.2.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.7.2012 beinhalten. Zu einer solchen nachtrÃ¤glichen Korrektur sei die Beklagte zwar materiell-rechtlich nach MaÃgabe der Â§Â§ 44 ff SGB X berechtigt gewesen. Sie habe indes das ihr durch den hier einschlÃ¤gigen Â§ 45 Abs 1 SGB X, der auf die Korrektur von Erstattungsbescheiden nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI Anwendung finde, eingerÃ¤umte Ermessen fehlerhaft nicht ausgeÃ¼bt. Der ursprÃ¼ngliche Erstattungsbescheid sei hingegen rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger sei hinsichtlich eines Betrags iHv mindestens 59 571,39 Euro GeldleistungsempfÃ¤nger iS von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 1 SGB VI und hinsichtlich des gesamten, mit dem ursprÃ¼nglichen Erstattungsbescheid geltend gemachten Erstattungsbetrags iHv 69 946,35 Euro jedenfalls VerfÃ¼gender iS des Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI. Er habe ab dem 1.1.1995 vom Konto des Versicherten insgesamt 59 571,39 Euro auf sein eigenes Konto Ã¼berwiesen. SchlieÃlich sei er hinsichtlich weiterer Ãberweisungen, Abbuchungen an Geldautomaten und sonstiger Auszahlungen, die ab dem 1.1.1995 getÃ¤tigt worden seien, im Umfang von insgesamt 9708,75 Euro jedenfalls als VerfÃ¼gender anzusehen, und habe bereits vor dem 1.1.1995 einen mindestens 666,21 Euro entsprechenden Betrag aus den Ã¼berzahlten Rentenleistungen empfangen,

jedenfalls aber hierÃ¼ber verfÃ¼gt, indem er diesen an seine in der TÃ¼rkei lebende Mutter weitergeleitet habe. Insoweit bestehe auch kein vorrangiger RÃ¼ckzahlungsanspruch gegenÃ¼ber dem Geldinstitut. Dass der KlÃ¤ger nach eigenen Angaben nur Ã¼ber das Konto des Versicherten habe verfÃ¼gen dÃ¼rfen, um die von der Beklagten gewÃ¤hrten Leistungen an seine Mutter weiterzuleiten, stehe seiner Erstattungspflicht unter keinem Gesichtspunkt entgegen. Ebenso wenig kÃ¶nne der KlÃ¤ger sich auf ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen berufen, denn Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI beinhalte gerade keine Vertrauensschutzregelung.

8

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI und Art 3 sowie Art 14 GG. Er meint, das LSG habe ihn rechtsirrig schon deswegen als VerfÃ¼genden iS von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI angesehen, weil er, wie er einrÃ¤ume, Ã¼ber einen Teil der Ã¼berzahlten Rentenleistungen verfÃ¼gt habe. Richtigerweise hÃ¤tte das LSG eine Erstattungspflicht nur hinsichtlich der einzelnen VerfÃ¼gungen annehmen dÃ¼rfen, die er tatsÃ¤chlich vorgenommen habe. Sein Vorbringen, seine Schwester habe Ã¼ber einen Teil der Ã¼berzahlten Rentenleistungen verfÃ¼gt, sei ihm nicht widerlegt worden. UnabhÃ¤ngig davon liege ein VerstoÃ gegen die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie darin, dass er aufgrund von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI zur Erstattung verpflichtet werde, obwohl er keine Kenntnis von der UnrechtmÃ¤Ãigkeit der Rentenzahlungen gehabt habe und obwohl nicht er, sondern letztlich seine Mutter durch die VerfÃ¼gungen begÃ¼nstigt worden sei. Insoweit habe er lediglich als Bote fungiert (Hinweis auf ua BSG Beschluss vom 30.3.2005 â B 4 RA 257/04 B â SozR 4-1500 Â§ 160a Nr 7). Eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung sieht er darin, zur Erstattung verpflichtet zu sein, wÃ¤hrend ein gesetzlicher Betreuer, ein rechtsgeschÃ¤ftlicher oder gesetzlicher Vertreter sowie ein Nachlasspfleger in Ã¤hnlicher Situation nicht nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI zur Erstattung verpflichtet seien. Eine weitere nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung liege darin, dass er im Rahmen von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI keinen Vertrauensschutz genieÃe, wÃ¤hrend sich BegÃ¼nstigte bei einem unberechtigten Bezug von Sozialleistungen nach MaÃgabe von Â§ 45 Abs 2 Satz 1 und 2 SGB X in aller Regel auf Vertrauensschutz berufen kÃ¶nnten.

9

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Hessischen LSG vom 8. Juni 2018, soweit darin seine Berufung zurÃ¼ckgewiesen worden ist, das Urteil des SG GieÃen vom 28. April 2015 auch im Ãbrigen und den Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2012 aufzuheben.

10

Die Beklagte beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

11

Sie hÃ¤lt die Revision des KlÃ¤gers fÃ¼r nicht statthaft und darÃ¼ber hinaus fÃ¼r unzureichend begrÃ¼ndet. Im Ãbrigen sei das Urteil des LSG, soweit der KlÃ¤ger hierdurch beschwert sei, zutreffend.

II

12

Die zulÃ¤ssige (unter I.) Revision, Ã¼ber die der Senat in der Sache entscheiden kann (unter II.), ist unbegrÃ¼ndet (unter III.). Aufgrund der alleinigen Revision des KlÃ¤gers und seines beschrÃ¤nkten Antrages ist Gegenstand des Revisionsverfahrens allein das Urteil des LSG, soweit darin die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen worden ist, das Urteil des SG, soweit dieses nicht durch das LSG aufgehoben worden ist, und der Bescheid vom 28.2.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.7.2012, durch den die Beklagte eine Erstattungsforderung gegen den KlÃ¤ger iHv 69 946,35 Euro festsetzte.

13

I. Die Revision ist iS von Â§ 169 Satz 1 SGG statthaft (unter 1.) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (unter 2.).

14

1. Der Statthaftigkeit der Revision steht, anders als die Beklagte meint, nicht entgegen, dass sie nur beschrÃ¤nkt iS von Â§ 160 Abs 1 SGG zugelassen worden wÃ¤re. Das LSG hat die Revisionszulassung im Urteilstenor zu 4. ohne jede EinschrÃ¤nkung ausgesprochen. Zur Auslegung einer im Urteilstenor uneingeschrÃ¤nkt zugelassenen Revision sind zwar auch der sonstige Urteilsinhalt, insbesondere die EntscheidungsgrÃ¼nde heranzuziehen (BSG Urteil vom 21.4.1999 â B 5/4 RA 25/97 R â SozR 3-2600 Â§ 315a Nr 1 S 2 f mwN). Dem Berufungsurteil ist indes an keiner Stelle zu entnehmen, dass das LSG die Revisionszulassung in personeller Hinsicht auf die Beklagte oder in sachlicher Hinsicht auf die von ihm ausgesprochene Aufhebung der Bescheide vom 13.8.2013 und 18.11.2013 beschrÃ¤nken wollte. Das LSG hat ausschlieÃlich am Ende seiner Entscheidung â wie es auch der Ãblichkeit entspricht â die Revisionszulassung knapp begrÃ¼ndet, indem es ausgefÃ¼hrt hat, der Rechtsfrage, ob der RentenversicherungstrÃ¤ger einen auf der Grundlage von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI erlassenen Erstattungsbescheid unabhÃ¤ngig von den Voraussetzungen der Â§Â§ 45 und 48 SGB X nachtrÃ¤glich korrigieren kÃ¶nne, komme grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu. Dabei hat es keine Formulierungen verwendet, die auf eine gewollte BeschrÃ¤nkung der Revisionszulassung hinweisen wÃ¼rden.

15

2. Die Revision des KlÃ¤gers ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Insbesondere genÃ¼gt die RevisionsbegrÃ¼ndung entgegen der Auffassung der Beklagten noch den Anforderungen des Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG (vgl dazu BSG Beschluss des GroÃen

Senats vom 13.6.2018 â□□ GS 1/17 â□□ BSGE 127, 133 = SozR 4-1500 Â§ 164 Nr 9, RdNr 33).

16

II. Einer Sachentscheidung des Senats steht nicht entgegen, dass das LSG von einer Beiladung der kontofÃ¼hrenden Bank abgesehen hat. Der 9. Senat und der erkennende Senat haben fÃ¼r den spiegelbildlichen Fall des Rechtsstreits zwischen dem RentenversicherungstrÃ¤ger und dem Geldinstitut eine notwendige Beiladung der mÃ¶glicherweise nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI erstattungspflichtigen Person verneint (vgl BSG Urteil vom 9.12.1998 â□□ B 9 V 48/97 R â□□ BSGE 83, 176, 185 f = SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 4 S 40; Senatsurteil vom 24.2.2016 â□□ B 13 R 25/15 R â□□ juris RdNr 11 f). Angesichts dessen ist nach Auffassung des Senats zwar zu erwÃ¤gen, eine Beiladung des Geldinstituts zum Rechtsstreit zwischen dem RentenversicherungstrÃ¤ger und der mÃ¶glicherweise erstattungspflichtigen Person als nicht notwendig iS von Â§ 75 Abs 2 SGG anzusehen (anders noch â□□ allerdings nicht tragend â□□ der nicht mehr fÃ¼r das Rentenversicherungsrecht zustÃ¤ndige 4. Senat des BSG im Urteil vom 25.1.2001 â□□ B 4 RA 64/99 R â□□ SozR 3-1500 Â§ 54 Nr 45 S 99; bereits offengelassen im Urteil vom 20.12.2001 â□□ B 4 RA 53/01 R â□□ SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9 S 67). Dies braucht hier jedoch nicht entschieden zu werden. In der vorliegenden Fallkonstellation wÃ¼rde selbst eine unterbliebene notwendige Beiladung nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und ZurÃ¼ckverweisung fÃ¼hren, wenn sich im Revisionsverfahren ergibt, dass die zu treffende Entscheidung aus Sicht des Revisionsgerichts das kontofÃ¼hrende Geldinstitut â□□ wie hier â□□ nicht benachteiligen kann (vgl Senatsurteil vom 31.10.2012 â□□ B 13 R 11/11 R â□□ SozR 4-1300 Â§ 106 Nr 1 RdNr 41 mwN; Senatsurteil vom 24.10.2013 â□□ B 13 R 35/12 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 12 RdNr 18).

17

III. Zutreffend hat das LSG, soweit seine Entscheidung Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 28.2.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.7.2012 ist rechtmÃ¤Ã□ig. Die Beklagte war berechtigt, vom KlÃ¤ger Erstattung der zu Unrecht gezahlten Altersrente â□□ dieser Begriff ist auch an die Stelle des Ausdrucks â□□Altersruhegeldâ□□ iS von Â§ 1248 RVO in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung getreten (vgl Â§ 300 Abs 4 Satz 2 SGB VI) â□□ iHv 69 946,35 Euro durch Verwaltungsakt zu verlangen. Sie konnte sich auf Â§ 118 Abs 4 Satz 1 und 2 SGB VI (zum Norminhalt unter 1.) stÃ¼tzen. Dessen Tatbestandsvoraussetzungen waren im maÃ□geblichen Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung nach den fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG erfÃ¼llt (unter 2.). Die Beklagte war nicht gehalten, eine andere mÃ¶glicherweise erstattungspflichtige Person in Anspruch zu nehmen (unter 3.). Der Senat ist bezogen auf die hier zugrunde liegende Fallkonstellation auch nicht von der Verfassungswidrigkeit der Regelung in Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI Ã¼berzeugt (unter 4.), sodass es keiner Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das BVerfG nach Art 100 Abs 1 GG bedarf.

18

1. Nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI in der vorliegend maÃgeblichen, seit dem 29.6.2002 gÃ¼ltigen Fassung des HÃ¼ttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) vom 21.6.2002 (BGBl I 2167) sind, soweit Geldleistungen fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschrifteinzug oder sonstiges bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft auf ein Konto weitergeleitet wurde (Alt 1) â EmpfÃ¤nger -, als auch die Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (Alt 2) â VerfÃ¼gende â dem RentenversicherungstrÃ¤ger zur Erstattung des entsprechenden Betrags verpflichtet. Nach Â§ 118 Abs 4 Satz 2 SGB VI hat der RentenversicherungstrÃ¤ger ErstattungsansprÃ¼che nach Satz 1 durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

19

2. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI waren erfÃ¼llt, wie sich aus den fÃ¼r den Senat bindenden (Â§ 163 SGG) Feststellungen des LSG ergibt. Die Beklagte hatte aus der Rentenversicherung des Versicherten zu Unrecht Altersruhegeld und Regelaltersrente (im Folgenden: Rentenleistungen) fÃ¼r die Zeit von November 1991 bis September 2011 erbracht (unter a). Im Umfang von 69 946,35 Euro bestand kein vorrangiger RÃ¼ckzahlungsanspruch gegen das kontofÃ¼hrende Geldinstitut (unter b). Ausgehend von den bindenden Feststellungen des LSG ist der KlÃ¤ger hinsichtlich des GroÃteils der noch in Streit stehenden Erstattungsforderung als EmpfÃ¤nger und hinsichtlich der gesamten Forderung jedenfalls als VerfÃ¼gender anzusehen (unter c), ohne dass es dabei auf seine Kenntnis von der UnrechtmÃ¤Ãigkeit der erbrachten Leistung ankommt (unter d).

20

a) Die von der Beklagten fÃ¼r November 1991 bis September 2011 aus der Rentenversicherung des Versicherten erbrachten Rentenleistungen sind Geldleistungen iS des Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI, die fÃ¼r diese Monate zu Unrecht erbracht worden sind. Nach der Regelung in Â§ 102 Abs 5 SGB VI, die zuvor inhaltsgleich in Â§ 1294 Abs 1 RVO in der bis zum 31.12.1991 gÃ¼ltigen Fassung des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes (HEZG) vom 11.7.1985 (BGBl I 1450) enthalten war (s dazu Fichte in Hauck/Noftz, SGB VI, Werkstand: 06/16, Â§ 102 RdNr 2), besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Rente nur bis zum Ende des Sterbemonats, vorliegend also bis zum 31.7.1991. Dem steht die Bindungswirkung der Rentenbewilligung nicht entgegen. Denn der diesbezÃ¼gliche Verwaltungsakt hat sich mit dem Tode des Versicherten als Rentenberechtigter auch ohne Aufhebungsbescheid nach Â§ 39 Abs 2 SGB X âauf andere Weiseâ erledigt (vgl dazu Senatsurteil vom 24.2.2016 â B 13 R 22/15 R â BSGE 121, 18 = SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 14, RdNr 14 mwN).

21

b) Die Beklagte war nicht wegen eines vorrangigen RÃ¼ckzahlungsanspruchs gegen das kontofÃ¼hrende Geldinstitut an der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs iHv 69 946,35 Euro gegen den KlÃ¤ger gehindert.

22

Ist wie vorliegend ein Rentenbetrag im unbaren Zahlungsverkehr auf ein Bankkonto des Rentenberechtigten Ã¼berwiesen worden, kommt ein eigenstÃ¤ndiger Erstattungsanspruch des RentenversicherungstrÃ¤gers nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI nur in Betracht, soweit kein RÃ¼ckÃ¼berweisungsanspruch gegen das Geldinstitut nach Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI besteht (stRspr; vgl etwa BSG Urteil vom 4.8.1998 â□□ B 4 RA 72/97 R â□□ BSGE 82, 239, 243 = SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3 S 18 f; BSG Urteil vom 20.12.2001 â□□ B 4 RA 53/01 R â□□ SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9 S 61 f; BSG Urteil vom 9.4.2002 â□□ B 4 RA 64/01 R â□□ SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 10 S 69; Senatsurteile vom 14.11.2002 â□□ B 13 RJ 7/02 R â□□ juris RdNr 19 und vom 7.10.2004 â□□ B 13 RJ 2/04 R â□□ juris RdNr 22, zu Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI in den vom 1.1.1996 bis zum 28.6.2002 gÃ¼ltigen Gesetzesfassungen sowie Senatsurteil vom 24.10.2013 â□□ B 13 R 35/12 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 12 RdNr 36 ff zu Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI in der zum 29.6.2002 bewirkten und auch hier anwendbaren Neufassung durch das HZvNG). Â§ 118 Abs 3 Satz 2 bis 4 SGB VI, die vorliegend in der Fassung der Neubekanntmachung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 19.2.2002 (BGBl I 754) zur Anwendung kommen, regeln die vorrangige Verpflichtung des Geldinstituts zur RÃ¼ckÃ¼berweisung. Diese besteht nicht, soweit Ã¼ber den entsprechenden Betrag bei Eingang der RÃ¼ckforderung bereits anderweitig verfÃ¼gt wurde und die RÃ¼ckÃ¼berweisung auch nicht aus einem Guthaben erfolgen kann (Satz 3); zur Befriedigung eigener Forderungen darf das Geldinstitut den Ã¼berwiesenen Betrag nicht verwenden (Satz 4). Dabei kann das Geldinstitut iS des Â§ 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI stets geltend machen, â□□sÃ¤mtlicheâ□□ VerfÃ¼gungen hÃ¤tten die eingegangene Gutschrift der Sozialleistung wieder aufgezehrt, soweit die Gutschriften des RentenversicherungstrÃ¤gers und etwaige Gutschriften Dritter nicht bis zum Zeitpunkt der RÃ¼ckforderung zu einem Habensaldo auf dem betroffenen Konto gefÃ¼hrt haben (vgl BSG Urteile vom 3.6.2009 â□□ B 5 R 120/07 R â□□ BSGE 103, 206 = SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 10, RdNr 41 ff und B 5 R 65/07 R â□□ juris RdNr 35 ff; BSG Urteil vom 9.12.1998 â□□ B 9 V 48/97 R â□□ BSGE 83, 176, 184 = SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 4 S 38 f; Senatsurteil vom 24.10.2013 â□□ B 13 R 35/12 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 12 RdNr 40).

23

Ein solcher vorrangiger Anspruch gegen das Geldinstitut bestand vorliegend lediglich im Umfang von 1542,32 Euro. Nach den fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG hatte das kontofÃ¼hrende Geldinstitut eigene Forderungen iHv 1542,32 Euro aus den Ã¼berwiesenen Rentenleistungen befriedigt, bevor das RÃ¼ckforderungsersuchen der Beklagten am 14.11.2011 bei ihm einging. Der Senat geht nach dem Gesamtzusammenhang der bindenden Feststellungen des

LSG zudem davon aus, dass bei Eingang des RÃ¼ckforderungsersuchens kein Guthaben auf dem Bankkonto des Versicherten vorhanden war. Damit griff Ã¼ber einen Betrag von 1542,32 Euro hinaus, den das kontofÃ¼hrende Geldinstitut auch an die Beklagte zurÃ¼ckzahlte, zugunsten der Bank der Auszahlungseinwand des Â§ 118 Abs 3 Satz 3 Halbsatz 1 SGB VI. Da die Beklagte nach den fÃ¼r den Senat binden Feststellungen des LSG Rentenleistungen iHv insgesamt 79 852,85 Euro objektiv zu Unrecht gezahlt hatte, verblieb nach Abzug eines Betrags von 1542,32 Euro ein Betrag von sogar mehr als 69 946,35 Euro, hinsichtlich dessen grundsÃ¤tzlich ein Erstattungsanspruch nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger in Betracht kam. Der objektive Ã¼berzahlte Betrag ist vorliegend bezogen auf den Zeitraum vom November 1991 bis September 2011 zu ermitteln, weil der Bescheid vom 28.2.2012 lediglich einen Verwaltungsakt zur Festsetzung des Erstattungsbetrags ohne zeitlichen Bezug enthÃ¤lt. Etwas anderes folgt weder daraus, dass die Beklagte in der BegrÃ¼ndung noch von einem unzutreffenden Sterbedatum des Versicherten ausging noch daraus, dass das LSG die spÃ¤ter ergangenen Bescheide der Beklagten vom 13.8.2013 und vom 18.11.2013 aufgehoben hat, in denen jeweils ein hÃ¶herer Erstattungsbetrag festgesetzt worden war.

24

c) Die bindenden Feststellungen des LSG tragen die Annahme, dass der KlÃ¤ger hinsichtlich eines Betrags iHv 59 571,39 Euro und damit des grÃ¶Ãten Teils des noch in Streit stehenden Erstattungsbetrags als EmpfÃ¤nger von Geldleistungen iS von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 1 SGB VI anzusehen ist. Zu den GeldleistungsempfÃ¤ngern zÃ¤hlen auch Personen, die â wie vorliegend der KlÃ¤ger â die zu Unrecht gewÃ¤hrten Geldleistungen zwar nicht unmittelbar vom RentenversicherungstrÃ¤ger in Empfang genommen haben, an die der entsprechende Betrag jedoch durch Dauerauftrag, Lastschrifteinzug oder sonstiges â vorliegend vom KlÃ¤ger jeweils selbst vorgenommenes â bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft auf ein Konto weitergeleitet worden ist (sog mittelbare EmpfÃ¤nger; vgl Senatsurteil vom 10.7.2012 â B 13 R 105/11 R â SozR 4-2600 Â§ 188 Nr 11 RdNr 27; Senatsurteil vom 14.12.2016 â B 13 R 9/16 R â BSGE 122, 192 = SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 15, RdNr 16). Die bindenden Feststellungen tragen zudem die Annahme, dass der KlÃ¤ger hinsichtlich des gesamten Betrags jedenfalls als VerfÃ¼gender iS von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI anzusehen ist. VerfÃ¼gende sind die Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den der zu Unrecht erbrachten Rentenleistung entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (vgl Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI). Dies setzt mehr als nur die VerfÃ¼gungsberechtigung Ã¼ber das Konto voraus. Denn der VerfÃ¼gende muss dem Geldinstitut gegenÃ¼ber wirksam zu Lasten des Kontos verfÃ¼gt haben. In Betracht kommt insofern jeder Berechtigte, der den Kontostand unter einen der Ã¼berzahlten Rentenleistung entsprechenden Betrag gesenkt hat, sodass im Zeitpunkt der RÃ¼ckforderung des RentenversicherungstrÃ¤gers kein ausreichendes Guthaben vorhanden war (stRspr; vgl zB Senatsurteil vom 10.7.2012 â B 13 R 105/11 R â SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 11 RdNr 29 mwN).

25

In Anwendung dieses MaÃstabs und auf Grundlage der bindenden Feststellungen des LSG verfÃ¼gte der KlÃ¤ger zwischen dem 1.11.1994 und dem 30.9.2011 als VerfÃ¼gungsberechtigter gegenÃ¼ber dem kontofÃ¼hrenden Geldinstitut wirksam zu Lasten des Bankkontos des Versicherten Ã¼ber einen Betrag iHv 69 946,35 Euro. Wie das LSG festgestellt hat, war der KlÃ¤ger berechtigt, Ã¼ber dieses Bankkonto zu verfÃ¼gen, was von ihm auch zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt worden ist. Nach den weiteren Feststellungen des LSG nahm der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem kontofÃ¼hrenden Geldinstitut wirksam ZahlungsgeschÃ¤fte zu Lasten dieses Kontos vor. Er Ã¼berwies ab dem 1.1.1995 â teilweise von DM in Euro umgerechnet â einen Gesamtbetrag iHv 59 571,39 Euro auf ein eigenes Konto. Einen Gesamtbetrag iHv 9708,75 Euro Ã¼berwies er zwischen dem 17.7.1995 und dem 5.9.2011 auf ein nicht weiter identifiziertes Konto, hob ihn mittels Geldautomaten ab bzw veranlasste insoweit sonstige Auszahlungen. Er leitete vor dem 1.1.1995 jedenfalls einen Gesamtbetrag iHv 666,21 Euro durch nicht weiter spezifizierte VerfÃ¼gungen an seine in der TÃ¼rkei lebende Mutter weiter. 59 571,39 Euro zuzÃ¼glich 9708,75 Euro und 666,21 Euro summieren sich auf 69 946,35 Euro.

26

Anders als der KlÃ¤ger meint, hat das LSG ihn nicht bloÃ hinsichtlich einzelner VerfÃ¼gungen, deren Vornahme er einrÃ¤umt, oder gar, weil er âânur einmalâ Ã¼ber das Bankkonto des Versicherten verfÃ¼gt hatte, hinsichtlich des Gesamtbetrags als VerfÃ¼genden angesehen. Das LSG hat vielmehr VerfÃ¼gungen des KlÃ¤gers im Umfang von mindestens 69 946,35 Euro festgestellt. ZulÃ¤ssige VerfahrensrÃ¼gen gegen diese Feststellungen hat der KlÃ¤ger auch mit seinem Vorbringen, einige der ihm zugeordneten VerfÃ¼gungen seien von seiner Schwester vorgenommen worden, was im Berufungsverfahren nicht widerlegt worden sei, nicht angebracht (zu den Anforderungen vgl etwa BSG Urteil vom 29.8.2012 â B 10 EG 20/11 R â SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 18 RdNr 15).

27

Einer Qualifizierung als âVerfÃ¼genderâ steht auch nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger einen den zu Unrecht gezahlten Leistungen entsprechenden Betrag vollstÃ¤ndig oder in Teilen letztlich seiner Mutter zugewendet haben will. Entscheidend ist insoweit nur, ob gerade durch die vorgenommenen ZahlungsgeschÃ¤fte das Guthaben auf dem Bankkonto des Rentenberechtigten so gemindert wurde, dass es fÃ¼r eine RÃ¼ckÃ¼berweisung des der Rente entsprechenden Betrags durch das Geldinstitut nicht mehr ausreichte (vgl BSG Urteil vom 11.12.2002 â B 5 RJ 42/01 R â SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 11 S 79). Das war wie dargelegt vorliegend der Fall.

28

Aus dem Beschluss des BSG vom 30.3.2005 (B 4 RA 257/04 B â SozR 4-1500 Â§

160a Nr 7) kann der KlÃ¤ger schon deswegen nichts anderes fÃ¼r sich herleiten, weil dieser die Erstattungspflicht des GeldleistungsempfÃ¤ngers iS von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 1 SGB VI betrifft, der KlÃ¤ger aber hinsichtlich des gesamten noch streitigen Erstattungsbetrags jedenfalls als VerfÃ¼gender iS von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI in Anspruch genommen werden kann. Im Ãbrigen wÃ¤re der KlÃ¤ger selbst in seiner Eigenschaft als GeldleistungsempfÃ¤nger, die sich wie dargelegt hinsichtlich des grÃ¶Ãten Teils des geltend gemachten Erstattungsbetrags mit seiner Eigenschaft als VerfÃ¼gender Ã¼berlappt, nicht als bloÃer Bote anzusehen. HierfÃ¼r hÃ¤tten die der zu Unrecht gezahlten Leistung entsprechenden BetrÃ¤ge lediglich als â Durchgangsstationâ an ihn Ã¼berwiesen werden mÃ¼ssen, was vom LSG nicht festgestellt worden ist. ZulÃ¤ssige VerfahrensrÃ¼gen hat der KlÃ¤ger auch insoweit nicht erhoben. Vielmehr kam es ausgehend von den fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG zunÃ¤chst zu einer Mehrung des klÃ¤gerischen VermÃ¶gens, indem die entsprechenden BetrÃ¤ge seinem eigenen Bankkonto gutgeschrieben wurden.

29

d) Es bedarf keiner PrÃ¼fung, ob der KlÃ¤ger die UnrechtmÃ¤Ãigkeit der Ã¼ber den Tod des Versicherten hinaus erbrachten Leistungen kannte oder sich ihm dieses Wissen hÃ¤tte aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen. Mindern wirksame GeldgeschÃ¤fte â wie vorliegend die VerfÃ¼gungen des KlÃ¤gers Ã¼ber das Konto des Versicherten â den RÃ¼ckÃ¼berweisungsanspruch des RentenversicherungstrÃ¤gers gegen das Geldinstitut, sind sowohl der EmpfÃ¤nger des entsprechenden Betrags als auch der darÃ¼ber VerfÃ¼gende grundsÃ¤tzlich zur Erstattung des Minderungsbetrags an den RentenversicherungstrÃ¤ger verpflichtet, weil infolge dieser VerfÃ¼gungen der RÃ¼ckÃ¼berweisungsanspruch gegen das Geldinstitut ausgeschlossen ist (vgl Senatsurteil vom 24.10.2013 â B 13 R 35/12 R â SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 12 RdNr 44 f; das BVerfG hat die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, vgl BVerfG (Kammer) Beschluss vom 21.2.2018 â 1 BvR 606/14 â juris RdNr 11).

30

3. Es besteht kein Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass die Beklagte gehalten war, anstelle des KlÃ¤gers eine andere mÃ¶glicherweise erstattungspflichtige Person in Anspruch zu nehmen. Soweit â wie vorliegend â kein vorrangiger RÃ¼ckabwicklungsanspruch gegen das Geldinstitut nach Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI gegeben ist, bestehen die ErstattungsansprÃ¼che gegen die EmpfÃ¤nger und VerfÃ¼genden nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 1 und 2 SGB VI sowie gegen die Erben nach Â§ 118 Abs 4 Satz 4 SGB VI grundsÃ¤tzlich gleichrangig und eigenstÃ¤ndig (Senatsurteil vom 10.7.2012 â B 13 R 105/11 R â SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 11 RdNr 31 ff).

31

4. In der vorliegenden Fallkonstellation bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegenÃ¼ber Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI, woraus der KlÃ¤ger hier

wie dargelegt bezÃ¼glich des gesamten Erstattungsbetrags als VerfÃ¼gender iS dieser Vorschrift in Anspruch genommen wird. Durch seine darauf gestÃ¼tzte Erstattungspflicht wird der KlÃ¤ger, anders als er ausdrÃ¼cklich gerÃ¼gt hat, weder in seinem Grundrecht aus Art 14 Abs 1 GG (Eigentumsgarantie) verletzt (unter a) noch liegt darin ein VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Art 3 Abs 1 GG (unter b).

32

a) Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI und die darauf gestÃ¼tzte Erstattungspflicht des KlÃ¤gers verstoÃen nicht gegen die GewÃ¤hrleistung des Eigentums nach Art 14 Abs 1 GG. Der Senat lÃ¤sst dahinstehen, ob eine aus Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI resultierende Erstattungspflicht Ã¼berhaupt eine BeeintrÃ¤chtigung des Art 14 Abs 1 GG darstellt oder ob dadurch nicht lediglich das VermÃ¶gen des Erstattungspflichtigen â das nicht als solches gegen Eingriffe durch Auferlegung von Ã¶ffentlich-rechtlichen Geldleistungspflichten geschÃ¼tzt wird (stRspr; BVerfG Urteil vom 20.7.1954 â 1 BvR 459/52 ua â BVerfGE 4, 7, 17; BVerfG Beschluss vom 31.5.1988 â 1 BvL 22/85 â BVerfGE 78, 232, 243 = SozR 5850 Â§ 14 Nr 11 S 17; BVerfG Urteil vom 8.4.1997 â 1 BvR 48/94 â BVerfGE 95, 267, 300; BVerfG (Kammer) Beschluss vom 29.9.2001 â 2 BvR 1404/01 â juris RdNr 3 mwN) â betroffen ist. Ebenso kann offenbleiben, ob die Erstattungspflicht nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI jedenfalls deswegen keine EigentumsbeeintrÃ¤chtigung bildet, weil bereits die zu Unrecht gezahlten Leistungen, deren Bereinigung der dem RentenversicherungstrÃ¤ger zugestandene Erstattungsanspruch bezweckt, als unter Vorbehalt erbracht gelten (Â§ 118 Abs 3 Satz 1 SGB VI) und dieser Vorbehalt auch gegenÃ¼ber Dritten wirkt (vgl hierzu Senatsurteil vom 24.2.2016 â B 13 R 25/15 R â juris RdNr 27 mwN). Zumindest stellt die Regelung der Erstattungspflicht in der vorliegend gegebenen Fallkonstellation eine zulÃ¤ssige gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung in Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums (Art 14 Abs 1 Satz 2 GG) dar. Sie ist insoweit durch GrÃ¼nde des Allgemeinwohls gerechtfertigt (unter aa) und verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig (unter bb).

33

aa) Die Erstattungspflicht nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI soll es dem RentenversicherungstrÃ¤ger ermÃ¶glichen, fehlgeschlagene Zahlungen in seiner Funktion als treuhÃ¤nderischer Verwalter der Sachmittel, die ihm durch die BeitrÃ¤ge zur Finanzierung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zur VerfÃ¼gung gestellt worden sind, rÃ¼ckabzuwickeln (BSG Urteil vom 11.12.2002 â B 5 RJ 42/01 R â SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 11 S 80; Senatsurteil vom 10.7.2012 â B 13 R 105/11 R â SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 11 RdNr 37). Sie dient damit letztlich dem Gemeinwohlzweck der Stabilisierung der Finanzen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

34

bb) Die Erstattungspflicht nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI ist auch unter

BerÃ¼cksichtigung des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatzes zur Erreichung dieses Zweckes gerechtfertigt. Sie ist im Hinblick auf die UnrechtmÃ¤Ãigkeit der Leistungserbringung nach dem Tod des Versicherten und der Zahlung unter Vorbehalt geeignet und erforderlich zur Zweckerreichung. Auch VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit im engeren Sinne ist gegeben, denn die mit der Erstattungspflicht verbundene Belastung ist dem Erstattungspflichtigen angesichts seiner tatsÃ¤chlichen VerfÃ¼gung Ã¼ber die Rentenleistung bzw deren Empfang zumutbar. Soweit der KlÃ¤ger vorbringt, wirtschaftlich habe er von den zu Unrecht gezahlten Rentenleistungen nicht profitiert, verkennt er bereits, dass er nach den bindenden Feststellungen des LSG zumindest einen 59 571,39 Euro entsprechenden Betrag vom Konto des Versicherten an sich selbst weiterleitete, ohne dass er dabei wie dargelegt als bloÃer Empfangsbote angesehen werden kÃ¶nnte. Zu welchen Zwecken er sein auf diese Weise in erheblichem Umfang gemehrtes VermÃ¶gen im Weiteren einsetzte, beruhte auf seiner autonomen Entscheidung. Jedenfalls ist er, soweit er hinsichtlich des gesamten Erstattungsbetrags als VerfÃ¼gender in Anspruch genommen wird, durch die insoweit allein auf Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI zu stÃ¼tzende Erstattungspflicht nicht unzumutbar belastet. Diese fÃ¼hrt lediglich zum Ausgleich eines ohne Rechtsgrund erlangten Vorteils. Dieser liegt in der VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber ein Guthaben auf dem Bankkonto des verstorbenen Versicherten, das aus zu Unrecht erbrachten Geldleistungen des RentenversicherungstrÃ¤gers herrÃ¼hrt, die gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs 3 Satz 1 SGB VI mit einem Vorbehalt belegt sind. Zudem besteht die Erstattungspflicht wie ausgefÃ¼hrt nur nachrangig gegenÃ¼ber der RÃ¼ckÃ¼berweisungspflicht des Geldinstituts nach Â§ 118 Abs 3 Satz 2 bis 4 SGB VI (vgl dazu BSG Urteil vom 4.8.1998 â B 4 RA 72/97 R â BSGE 82, 239, 252 = SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3 S 28 f).

35

b) Ebenso wenig verstoÃen Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI und die darauf gestÃ¼tzte Erstattungspflicht des KlÃ¤gers gegen Art 3 Abs 1 GG. Die durch den allgemeinen Gleichheitssatz gesetzten Grenzen (unter aa) werden nicht dadurch verletzt, dass insbesondere Betreuer und Nachlasspfleger, die Ã¼ber einen Betrag entsprechend einer zu Unrecht gezahlten Rente verfÃ¼gt haben, grundsÃ¤tzlich nicht aus Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI zur Erstattung verpflichtet sind (unter bb). Gleiches gilt, soweit VerfÃ¼gende iS von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI hinsichtlich einer Ã¼berzahlten Geldleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer âverschÃ¤rften Haftungâ unterworfen sind, wÃ¤hrend sowohl fÃ¼r die Erben des Versicherten (unter cc) als auch fÃ¼r Personen, die zu Unrecht erbrachte Sozialleistungen nur nach Â§ 50 Abs 2 Satz 2 SGB X iVm Â§Â§ 45, 48 SGB X zu erstatten haben (unter dd), eine Vertrauensschutzregelung gilt.

36

aa) Art 3 Abs 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Der Gleichheitssatz will vielmehr ausschlieÃen, dass eine Gruppe von Normadressaten

im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnen (stRspr; BVerfG Beschluss vom 21.11.2001 â 1 BvL 19/93 ua â BVerfGE 104, 126, 144 f = SozR 3-8570 Â§ 11 Nr 5 S 48 f). Der Gleichheitssatz gilt dabei sowohl fÃ¼r ungleiche Belastungen als auch fÃ¼r ungleiche BegÃ¼nstigungen (BVerfG Beschluss vom 21.6.2011 â 1 BvR 2035/07 â BVerfGE 129, 49, 68 f = juris RdNr 63 f mwN). Differenzierungen bedÃ¼rfen stets der Rechtfertigung durch SachgrÃ¼nde, die dem Differenzierungsziel und dem MaÃ der Ungleichbehandlung angemessen sind. Art 3 Abs 1 GG gebietet nicht nur, dass die Ungleichbehandlung an ein der Art nach sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium anknÃ¼pft, sondern verlangt auch fÃ¼r das MaÃ der Differenzierung einen inneren Zusammenhang zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung, der sich als sachlich vertretbarer Unterscheidungsgesichtspunkt von hinreichendem Gewicht erweist. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen fÃ¼r den Gesetzgeber, die vom bloÃen WillkÃ¼rverbot bis hin zu strengen VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitserfordernissen reichen. Dabei gilt insoweit ein stufenloser PrÃ¼fungsmaÃstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (stRspr; vgl BVerfG Urteil vom 17.12.2014 â 1 BvL 21/12 â BVerfGE 138, 136 = juris, beide RdNr 121; BVerfG Beschluss vom 27.7.2016 â 1 BvR 371/11 â BVerfGE 142, 353 = SozR 4-4200 Â§ 9 Nr 15 , beide RdNr 69). Eine strenge Bindung des Gesetzgebers ist insbesondere anzunehmen, wenn die Differenzierung an PersÃ¶nlichkeitsmerkmale anknÃ¼pft, wobei sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen umso mehr verschÃ¤rfen, je weniger die Merkmale fÃ¼r den Einzelnen verfÃ¼gbar sind oder je mehr sie sich denen des Art 3 Abs 3 GG annÃ¤hern (stRspr; vgl BVerfG Urteil vom 17.12.2014 â 1 BvL 21/12 â BVerfGE 138, 136 = juris, beide RdNr 122 mwN). Umgekehrt erweitern sich mit abnehmender PrÃ¼fungsstrenge die Gestaltungs- und BewertungsspielrÃ¤ume des Gesetzgebers bei steigender âTypisierungstoleranzâ.

37

Vorliegend gilt in Anwendung der dargestellten GrundsÃ¤tze ein weiter PrÃ¼fungsmaÃstab, nach dem eine unterschiedliche Behandlung von Vergleichsgruppen durch den Gesetzgeber bereits beim Vorliegen hinreichend sachlicher GrÃ¼nde gerechtfertigt ist. Mit der Erstattungspflicht nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI knÃ¼pft der Gesetzgeber nicht an ein PersÃ¶nlichkeitsmerkmal, sondern ausschlieÃlich an die situative Rolle als VerfÃ¼gender an. Dessen Rolle ergibt sich aus der zumindest mittelbaren Beteiligung an den VermÃ¶gensverschiebungen auf dem Konto des Versicherten (vgl Senatsurteil vom 10.7.2012 â B 13 R 105/11 R â SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 11 RdNr 28 mwN), die den vorrangigen RÃ¼ckÃ¼berweisungsanspruch des RentenversicherungstrÃ¤gers gegen das Geldinstitut mindern.

38

bb) In Anwendung dieses weiten PrÃ¼fungsmaÃstabs vermag der Senat keine sachwidrige Ungleichbehandlung von VerfÃ¼genden iS von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 GG gegenÃ¼ber gesetzlichen Betreuern, Nachlasspflegern und anderen rechtsgeschÃ¤ftlichen oder gesetzlichen Vertretern zu erkennen. Ein gerichtlich bestellter Betreuer, der in unverschuldeter Unkenntnis vom Tod des Betreuten Ã¼ber die zu Unrecht gezahlte Rente des Betreuten verfÃ¼gt, ist dem RentenversicherungstrÃ¤ger zwar nicht aus Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI zur Erstattung verpflichtet (vgl BSG Urteil vom 14.12.2016 â B 13 R 9/16 R â BSGE 122, 192 = SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 15, RdNr 22 ff). Ebenso hat das BSG ausgefÃ¼hrt, VerfÃ¼gungen iS des Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI, die eine Person in AusÃ¼bung eines ihr anvertrauten Ã¶ffentlichen Amtes oder eines ihr hoheitlich Ã¼bertragenen privatrechtlichen Amtes getÃ¤tigt habe, durch das sie zum gesetzlichen Vertreter eines anderen bestellt worden sei, seien nicht ihr, sondern dem âVertretenenâ als eigene zuzurechnen, sodass ein Nachlasspfleger, falls er in AusÃ¼bung dieses Amtes handele, nicht neben dem Erben selbst (persÃ¶nlich) zur Erstattung verpflichtet sein kÃ¶nne (vgl BSG Beschluss vom 12.12.2002 â B 4 RA 44/02 R â juris RdNr 17). Das Handeln aufgrund rechtsgeschÃ¤ftlicher oder gesetzlicher Vertretungsmacht, wie es die VerfÃ¼gungen von Betreuern (vgl Â§ 1901 BGB) wie Nachlasspflegern (dazu BGH Urteil vom 8.12.2004 â IV ZR 199/03 â BGHZ 161, 281 = juris RdNr 17) auszeichnet, stellt indes einen hinreichenden Differenzierungsgrund dar. Ein Vergleich des KlÃ¤gers mit den angefÃ¼hrten Personenkreisen trÃ¤gt daher von vorneherein nicht, weil sich den bindenden Feststellungen des LSG keinerlei Hinweis darauf entnehmen lÃ¤sst, dieser habe als rechtsgeschÃ¤ftlicher oder gesetzlicher Vertreter seiner Mutter oder der Gesamtheit der Erben oder gar in AusÃ¼bung eines ihm anvertrauten Ã¶ffentlichen Amtes oder eines ihm hoheitlich Ã¼bertragenen privatrechtlichen Amtes gehandelt, als er im Umfang eines 69 946,35 Euro entsprechenden Betrags Ã¼ber die Ã¼berzahlten Rentenleistungen verfÃ¼gte. Das wird von ihm auch selbst nicht vorgebracht.

39

Der KlÃ¤ger kann sich in Ermangelung eines Handelns in AmtsausÃ¼bung ebenso wenig mit der Gruppe der Betreuer vergleichen, die dem RentenversicherungstrÃ¤ger unter besonderen Voraussetzungen selbst dann nicht nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI zur Erstattung verpflichtet sind, wenn sie nach dem Versterben des Betreuten im Rahmen des vermeintlich fortbestehenden BetreuungsverhÃ¤ltnisses weiterhin VerfÃ¼gungen fÃ¼r den Betreuten vornehmen und dabei ohne Vertretungsmacht handeln. Zudem setzt diese spezielle âHaftungsfreistellungâ voraus, dass der Betreuer bei unverschuldeter Unkenntnis Ã¼ber die Beendigung der Betreuung im Rahmen der AmtsausÃ¼bung gutglÃ¤ubig vom Fortbestehen der Betreuungsbefugnis ausgeht, und knÃ¼pft an die zivilrechtliche Haftungsfreistellung des Betreuers gemÃ¤Ã Â§ 1908i Abs 1 Satz 1, Â§ 1893 Abs 1 iVm Â§ 1698a Abs 1 Satz 1 BGB an (vgl BSG Urteil vom 14.12.2016 â B 13 R 9/16 R â BSGE 122, 192 = SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 15, RdNr 22 ff). Schon dass der KlÃ¤ger in vergleichbarer Weise gutglÃ¤ubig war, etwa weil er unverschuldet keine Kenntnis vom Versterben des Versicherten, seines Vaters, gehabt hÃ¤tte, lÃ¤sst sich den bindenden Feststellungen des LSG selbst in ihrem

Gesamtzusammenhang nicht entnehmen und wird vom KlÃ¤ger auch nicht geltend gemacht.

40

cc) Ebenso wenig vermag der Senat eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von VerfÃ¼genden iS von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI gegenÃ¼ber den Erben eines verstorbenen Rentenberechtigten zu erblicken. Diese werden zwar, wenn sie nicht zugleich einen der Ã¼berzahlten Rente entsprechenden Betrag iS von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI empfangen oder Ã¼ber diesen verfÃ¼gt haben, nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl BT-Drucks 13/3150 S 42 zu Nr 17) bewusst nicht der â□□verschÃ¤rften Haftungâ□□ des Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI unterworfen (Senatsurteil vom 10.7.2012 â□□ B 13 R 105/11 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 11 RdNr 37; BSG Urteil vom 3.4.2014 â□□ B 5 R 25/13 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 13 RdNr 23). Sie sind dem RentenversicherungstrÃ¤ger vielmehr nach Â§ 50 SGB X zu Erstattung verpflichtet (Â§ 118 Abs 4 Satz 4 SGB VI in der seit dem 1.5.2007 gÃ¼ltigen Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur StÃ¤rkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.4.2007 (BGBl I 554)), wobei Vertrauensschutz nach MaÃ□gabe von Â§ 50 Abs 2 Satz 2 iVm Â§Â§ 45, 48 SGB X zu berÃ¼cksichtigen ist. Die darin liegende Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber dem Personenkreis, der nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI und damit ohne, dass eine Vertrauensschutzregelung zur Anwendung kÃ¤me, haftet, findet seine Rechtfertigung jedoch in der (fehlenden) Beteiligung an der VermÃ¶gensverschiebung, die den RÃ¼ckzahlungsanspruch des RentenversicherungstrÃ¤gers gemindert hat. Die â□□verschÃ¤rfte bereicherungsrechtliche Haftungâ□□ nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI kommt â□□ nur â□□ fÃ¼r Personen in Betracht, die zumindest mittelbar an den VermÃ¶gensverschiebungen auf dem Konto des Rentenberechtigten beteiligt gewesen sind (BSG Urteil vom 20.12.2001 â□□ B 4 RA 53/01 R â□□ SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9 S 57, 65; BSG Urteil vom 11.12.2002 â□□ B 5 RJ 42/01 R â□□ SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 11 S 80; Senatsurteil vom 10.7.2012 â□□ B 13 R 105/11 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 11 RdNr 28; vgl auch BT-Drucks 13/3150 S 42 zu Nr 17). Auf diese Weise wird die Erstattungspflicht mit der die RÃ¼ckÃ¼berweisungspflicht des Geldinstituts einschrÃ¤nkenden anderweitigen VerfÃ¼gung iS des Â§ 118 Abs 3 SGB VI verknÃ¼pft (BSG Urteil vom 20.12.2001 â□□ B 4 RA 53/01 R â□□ SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9 S 63; bestÃ¤tigt durch BSG Urteil vom 11.12.2002 â□□ B 5 RJ 42/01 R â□□ SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 11 S 80; Senatsurteil vom 10.7.2012 â□□ B 13 R 105/11 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 11 RdNr 28). Allein aufgrund ihrer Erbenstellung haben Erben jedoch weder einen der zu Unrecht gezahlten Rente entsprechenden Betrag empfangen noch haben sie hierÃ¼ber verfÃ¼gt (vgl bereits Senatsurteil vom 10.7.2012 â□□ B 13 R 105/11 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 11 RdNr 37). Dies wÃ¼rde jeweils ein wirksames RechtsgeschÃ¤ft in Form eines bankÃ¼blichen ZahlungsgeschÃ¤fts voraussetzen. Erben wÃ¤chst ein entsprechender VermÃ¶gensgegenstand aufgrund des Erbfalls von Rechts wegen zu (Â§ 1922 Abs 1 BGB).

41

dd) Einen VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vermag der Senat ebenso wenig darin zu erkennen, dass der Personenkreis, der zu Unrecht erbrachte Sozialleistungen nur nach Â§ 50 Abs 2 Satz 2 SGB X iVm Â§Â§ 45, 48 SGB X zu erstatten hat, dem jeweiligen SozialleistungstrÃ¤ger lediglich unter BerÃ¼cksichtigung von Vertrauensschutz erstattungspflichtig ist. Auch insoweit bildet die (fehlende) Beteiligung an der VermÃ¶gensverschiebung auf dem Konto des Rentenberechtigten einen hinreichend sachlichen Grund fÃ¼r die Ungleichbehandlung.

42

Die â verschÃ¤rfte bereicherungsrechtliche Haftungâ nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI setzt die aktive Vornahme eines bankÃ¼blichen ZahlungsgeschÃ¤fts voraus, entweder noch durch den Versicherten zu Lebzeiten oder durch einen sonstigen VerfÃ¼gungsberechtigten. Erst in AusfÃ¼hrung dieses ZahlungsgeschÃ¤fts wird das vom VerfÃ¼genden vorgenommene BankgeschÃ¤ft bewirkt. Hierdurch mindert sich der nach der Gesetzessystematik vorrangige RÃ¼ckzahlungsanspruch des RentenversicherungstrÃ¤gers gegen das Geldinstitut nach Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI. Mittels des nachrangigen Erstattungsanspruchs nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI kann sich in dieser Konstellation, die in der Praxis hÃ¤ufig vorkommen dÃ¼rfte, gleichwohl der Schutzzweck der Norm verwirklichen, der wie erwÃ¤hnt darin liegt, dem RentenversicherungstrÃ¤ger in seiner Funktion als treuhÃ¤nderischer Verwalter der Sachmittel, die ihm zur Finanzierung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zur VerfÃ¼gung gestellt worden sind, eine RÃ¼ckabwicklung fehlgeschlagener Zahlungen zu ermÃ¶glichen (BSG Urteil vom 11.12.2002 â B 5 RJ 42/01 R â SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 11 S 80; Senatsurteil vom 10.7.2012 â B 13 R 105/11 R â SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 11 RdNr 37). Diesem Schutzzweck entsprechend wird die Anwendbarkeit der Norm zugleich begrenzt (BSG Urteil vom 11.12.2002 â B 5 RJ 42/01 R â SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 11 S 80), sodass die Belastung fÃ¼r die Erstattungspflichtigen von vergleichsweise geringer IntensitÃ¤t ist. Eine Erstattungspflicht nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI kommt nur dann und insoweit in Betracht, als es darum geht, einen der fehlgeschlagenen Rentenzahlung zuzuordnenden Geldfluss rÃ¼ckabzuwickeln. Die auf Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 2 SGB VI grÃ¼ndende Erstattungspflicht eines VerfÃ¼genden erfasst nur denjenigen, der an der VermÃ¶gensverschiebung auf dem Konto des Rentenberechtigten unmittelbar beteiligt gewesen ist (vgl BSG Urteil vom 20.12.2001 â B 4 RA 53/01 R â SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9 S 63), denn der VerfÃ¼gende hat das den RÃ¼ckzahlungsanspruch mindernde bankÃ¼bliche ZahlungsgeschÃ¤ft selbst vorgenommen. Dies veranschaulicht der vorliegende Fall, in dem der KlÃ¤ger im Umfang eines 69 946,35 Euro entsprechenden Betrags Ã¼ber die von der Beklagten Ã¼berzahlten Rentenleistungen verfÃ¼gte und dabei sogar einen 59 571,39 Euro entsprechenden Betrag an sich selbst weiterleitete.

43

DemgegenÃ¼ber haben Personen, denen iS von Â§ 50 Abs 2 Satz 1 SGB X Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind, weder unmittelbar noch mittelbar

â□□Zugriffâ□□ auf einen entsprechenden Betrag genommen (zu diesem Aspekt bereits BSG Urteil vom 3.4.2014 â□□ B 5 R 25/13 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 13 RdNr 29 bezogen auf die Erben des Versicherten sowie die Erben eines VerfÃ¼genden). Sie haben die zu Unrecht erbrachten Leistungen lediglich entgegengenommen, und zwar unmittelbar vom SozialleistungstrÃ¤ger, ohne dass dazwischen ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft aktiv vorgenommen worden ist. Darin unterscheiden sie sich selbst von einem mittelbaren GeldleistungsempfÃ¤nger iS von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 1 SGB VI, dem ein der Ã¼berzahlten Rentenleistung entsprechender Betrag vom Versicherten (etwa durch einen noch zu Lebzeiten eingerichteten Dauerauftrag) oder einen Ã¼ber das Bankkonto verfÃ¼gungsberechtigten Dritten zugewandt worden ist.

44

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm Â§ 154 Abs 2 VwGO.

45

V. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm Â§ 63 Abs 2 Satz 1, Â§ 47 Abs 1 Satz 1, Â§ 52 Abs 1 und 3 Satz 1 GKG.

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024